

Erste Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der berichtigten Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 22.12.2022

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m3/h:	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss Qn in m3/h:	Grundgebühr je Monat:
bis Q3 = 2,5	bis Qn 1,5	18,75 EUR
bis Q3 = 4	bis Qn 2,5	30,00 EUR
bis Q3 = 10	bis Qn 6	75,00 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn 10	120,00 EUR
bis Q3 = 25	bis Qn 15	187,50 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn 25	300,00 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn 40	472,50 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn 60	750,00 EUR
bis Q3 = 250	bis Qn 150	1875,00 EUR

(MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)

2. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr A beträgt in dem Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 je m³ Schmutzwasser 3,31 EUR. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Zusatzgebühr A je m³ Schmutzwasser 3,83 EUR.

3. § 2 Abs. 9 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Wird in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 8 je m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 801 bis 1.600 mg CSB/l:	0,89 EUR
von 1.601 bis 2.400 mg CSB/l:	1,78 EUR
von 2.401 bis 3.200 mg CSB/l:	2,67 EUR
von 3.201 bis 4.000 mg CSB/l:	3,56 EUR
von 4.001 bis 4.800 mg CSB/l:	4,45 EUR.

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 0,89 EUR je m³ Schmutzwasser erhoben.

4. § 2 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

1. bei der Regelabfuhr je m³ Schlamm 33,93 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 77,75 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 111,52 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m³ Schlamm 32,39 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 87,72 EUR;

3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 111,52 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten:

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Inhalt 22,08 EUR;
2. an Sonn- und Feiertagen je m³ Inhalt 105,24 EUR.

5. § 2 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt

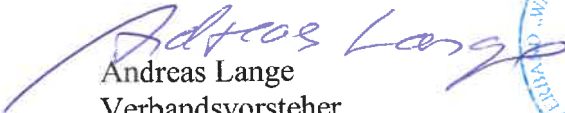
1. je m³ abgeholten Schlamms aus Kleinklärlagen 31,58 EUR;
2. je m³ abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 3,17 EUR.

6. In § 4 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.01.2025 in Kraft.

Teterow, den 18.12.2024


Andreas Lange
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.12.24 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich

unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 20.12.2024

Andreas Lange
Andreas Lange
Verbandsvorsteher

